

## Kleine Anfrage

Abg. Dr. Holtfort (SPD)

Hannover, den 7. 9. 1983

Betr.: Verwaltungsstreitverfahren der Aktion Sühnezeichen gegen das Land Niedersachsen

Nach Zeitungsberichten beehrt die Aktion Sühnezeichen mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, die Landesregierung zu verurteilen, eine Behauptung zu widerrufen und zu unterlassen. Es handelt sich um die Behauptung, die christliche Friedensbewegung sei kommunistisch unterwandert. Sie fußt — immer den Zeitungsberichten nach — offenbar auf Werturteilen der Abteilung 4 des Innenministeriums (Verfassungsschutzbehörde), orthodoxe Kommunisten würden das Bild des evangelischen Kirchentages im Juni in Hannover bestimmt haben, der Friedensmarsch unter maßgeblicher Beteiligung der Aktion Sühnezeichen sei „orthodox-kommunistisch beeinflusst“ und dergleichen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Treffen diese Pressemeldungen zu?
2. Hält sie eine regierungsamtliche „Verrufserklärung“ durch eine Abteilung des Innenministeriums für zulässig, die nicht nur wie jede Behörde zur Sachlichkeit und zur Zurückhaltung bei öffentlichen Erklärungen verpflichtet ist, sondern deren gesetzlicher abgeschlossener Aufgabenkatalog (§ 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Niedersachsen) keinerlei Befugnis zu einer selbständigen politischen Auseinandersetzung enthält?
3. Hat jene Abteilung des Innenministeriums selbständig derartige politische Bewertungen öffentlich abgegeben, oder haben sich Mitglieder der Landesregierung diese Unwerturteile über die christliche Friedensbewegung zu eigen gemacht und sie politisch verantwortlich vertreten?
4. Teilt sie meine Ansicht, daß die mit der Klage angegriffene Verdächtigung der christlichen Friedensbewegung bei verständiger Würdigung objektiv unverständlich ist und auf sachfremde Erwägungen zurückgeht?
5. Wird sie den Klageanspruch ohne Verzug anerkennen oder ggf. warum nicht?

Dr. Holtfort

(Ausgegeben am 21. 9. 1983)